



## Ordnung für Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen

### 1. Aufnahmebeitrag (§ 6 Abs.1 Satzung)

Der Aufnahmebeitrag beträgt für

- |    |   |      |          |
|----|---|------|----------|
| a) | Aktive Mitglieder   | Euro | 1.600,00 |
| b) | Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre   | Euro | 30,00    |
|    | Die Altersgrenze erhöht sich von 21 auf 28 Jahre, sofern sie sich noch in der Ausbildung befinden. Eine entsprechende Bescheinigung muss jährlich vorgelegt werden. Beim Übergang der Mitgliedschaft vom Status b), e) in den Status a) eines aktiven Mitglieds wird der reguläre Aufnahmebeitrag <b>nicht</b> nachgefordert. |      |          |
| c) | Mitgliedsvereine  | Euro | 160,00   |
| d) | Ehepartner, ehegleiche Lebenspartner aktiver Mitglieder   | Euro | 0,00     |
|    | Bei Fortführung der Mitgliedschaft nach Ehescheidung oder Trennung einer Lebenspartnerschaft wird der reguläre Aufnahmebeitrag nachgefordert, sofern beide ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen.   |      |          |
| e) | Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aktiver Mitglieder   | Euro | 0,00     |
| f) | Passive Mitglieder  | Euro | 250,00   |
|    | Beim Wechsel eines passiven Mitglieds in den aktiven Status wird die Differenz zum regulären Aufnahmebeitrag nachgefordert.   |      |          |
| g) | Beauftragte des Vorstandes werden auf Antrag aktives Mitglied   | Euro | 0,00     |
|    | Der reguläre Aufnahmebeitrag wird bei Antragstellung auf einen Liegeplatz nachgefordert.  |      |          |

### 2. Laufende Beiträge (§ 6 Abs.1 Satzung)

Der Jahresbeitrag beträgt für:

- |    |   |      |        |
|----|---|------|--------|
| a) | Aktive Mitglieder                                       | Euro | 150,00 |
| b) | Jugendliche, Heranwachsende von 14 bis 21 (28) Jahre    | Euro | 40,00  |
| c) | Mitgliedsvereine pro Boje                               | Euro | 5,00   |
| d) | Ehepartner, ehegleiche Lebenspartner aktiver Mitglieder | Euro | 95,00  |
| e) | Kinder bis 14 Jahre                                     | Euro | 25,00  |
| f) | Passive Mitglieder                                      | Euro | 110,00 |
| g) | Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte im Amt  | Euro | 0,00   |

### 3. Arbeitsleistungen (§ 5 Abs. 3 Satzung)

Der Ablösebetrag für Arbeitsleistungen im Bereich des Sportboothafens und am Clubhaus beträgt derzeit 30.- Euro/h.

### 4. Umlagen, Sonderbeiträge (§ 6 Abs.1 Satzung)

Umlagen und Sonderbeiträge belaufen sich pro Jahr maximal auf das Sechsfache des jeweiligen Mitgliedsbeitrags, höchstens jedoch 1.000.- Euro.

### 5. Fälligkeit

1. Der Aufnahmebeitrag wird am Tag der Aufnahme fällig.
2. Der erste Jahresbeitrag wird ebenfalls am Tage der Aufnahme fällig.
3. Der laufende Jahresbeitrag wird zum 01.02. des Beitragsjahres fällig.

**Stand: 04. Juli 2017**